

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,  
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

## Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

---

38 BGH: Widerruf bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten (Kurzmitteilung)

39 BGH: Haftung für Hyperlink (Volltext)

45 AG Bad Iburg: wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung / Vertragsstrafenanfall

49 LG Osnabrück: wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung / Vertragsstrafenanfall

>> Anmerkung RA Papenhausen zu missbräuchlichen Abmahnungen, [MiKaP 2016/01](#), S. 6 ff.

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

---

>> FG Münster: Domainrechtspfändung: Denic ist Drittschuldnerin, [MiKaP 2016/01](#), S. 27 ff.

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

---

49 LG Köln: Unwahre Tatsachenbehauptungen / § 186, § 193 StGB

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

---

60 LAG Berlin: Auslesen der Browserdaten durch Arbeitgeber

### Impressum:

MiKaP<sup>®</sup> ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP<sup>®</sup> ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP<sup>®</sup> [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht  
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: [post@kanzlei-papenhausen.de](mailto:post@kanzlei-papenhausen.de), Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe (insbesondere den Haftungsausschluss).

## **BGH: Widerruf bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten (Kurzmitteilung)**

Der BGH<sup>1</sup> hatte über die Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein Verbraucher unter dem Gesichtspunkt rechtsmissbräuchlichen Verhaltens am Widerruf eines Fernabsatzvertrages gehindert ist.

Der BGH hat ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Verbrauchers im konkreten Fall – wie auch die Vorinstanzen AG Rottweil<sup>2</sup> und LG Rottweil<sup>3</sup> – verneint und teilt in der Presseerklärung Folgendes mit<sup>4</sup>:

„Der Kläger hatte bei der Beklagten über das Internet zwei Matratzen bestellt, die im Januar 2014 ausgeliefert und vom Kläger zunächst auch bezahlt worden waren. Unter Hinweis auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters und eine "Tiefpreisgarantie" des Verkäufers bat der Kläger um Erstattung des Differenzbetrags von 32,98 €, damit er von dem ihm als Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht absehe. Zu einer entsprechenden Einigung kam es nicht. Der Kläger widerrief den Kaufvertrag daraufhin fristgerecht und sandte die Matratzen zurück.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger sich rechtsmissbräuchlich verhalten habe und der Widerruf deshalb unwirksam sei. Denn das Widerrufsrecht beim Fernabsatzgeschäft bestehe, damit der Verbraucher die Ware prüfen könne. Aus diesem Grund habe der Kläger aber nicht widerrufen, sondern vielmehr um (unberechtigt) Forderungen aus der "Tiefpreisgarantie" durchzusetzen.

Die auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zusteht, da er den Kaufvertrag wirksam widerrufen hat. Dem steht nicht entgegen, dass es dem Kläger darum ging, einen günstigeren Preis für die Matratzen zu erzielen. Für die Wirksamkeit des Widerrufs eines im Internet geschlossenen Kaufvertrags genügt allein, dass der Widerruf fristgerecht erklärt wird. Die Vorschriften über den Widerruf sollen dem Verbraucher ein effektives und einfach zu handhabendes Recht zur Lösung vom Vertrag geben. Einer Begründung des Widerrufs bedarf es nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht. Deshalb ist es grundsätzlich ohne Belang, aus welchen Gründen der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Ein Ausschluss dieses von keinen weiteren Voraussetzungen abhängenden Widerrufsrechts wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Verbrauchers kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen der Unternehmer besonders schutzbedürftig ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verbraucher arglistig handelt, etwa indem er eine Schädigung des Verkäufers beabsichtigt oder schikanös handelt. Damit ist der vorliegende Fall jedoch nicht vergleichbar. Dass der Kläger Preise verglichen und der Beklagten angeboten hat, den Vertrag

---

<sup>1</sup> BGH, Mitteilung der Pressestelle, Nr. 57/2016, zum Urteil vom 16.03.2016, Az. VIII ZR 146/15, abrufbar unter [bundesgerichtshof.de](http://bundesgerichtshof.de).

<sup>2</sup> AG Rottweil, Urteil vom 30.10.2014, Az. 1 C 194/14.

<sup>3</sup> LG Rottweil, Urteil vom 10.06.2015, Az. 1 S 124/14.

<sup>4</sup> BGH, Mitteilung der Pressestelle, Nr. 57/2016, zum Urteil vom 16.03.2016, Az. VIII ZR 146/15, abrufbar unter [bundesgerichtshof.de](http://bundesgerichtshof.de).

bei Zahlung der Preisdifferenz nicht zu widerrufen, stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Das ist vielmehr Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation, die der Verbraucher zu seinem Vorteil nutzen darf.“

### **BGH: Haftung für Hyperlink (Volltext)**

Der BGH<sup>5</sup> hat entschieden, dass durch das bloße Setzen eines Hyperlinks auf eine fremde Internetseite noch keine Haftung für die Inhalte dieser verlinkten Internetseite begründet wird.

In seiner Entscheidung geht der BGH auch darauf ein, dass sich eine Rechtspflicht zur Prüfung und zur Abwendung einer Rechtsverletzung auch aus dem Gesichtspunkt eines gefahrerhöhenden Verhaltens ergeben kann, insbesondere aus der Verletzung von Verkehrspflichten.

Im seinem Urteil führt der BGH u. a. Folgendes aus: „Der Beklagte ist Facharzt für Orthopädie. Mitte 2012 warb er auf seiner Internetseite unter der Überschrift "Implantat-Akupunktur" für eine Behandlung, bei der dem Patienten im Bereich der Ohrmuschel winzige Nadeln subkutan implantiert werden. Am Ende des Textes befand sich für "weitere Informationen auch über die Studienlage" ein elektronischer Verweis (Link) zur Startseite "www....de", dem Internetauftritt des Forschungsverbands Implantat-Akupunktur e.V., die wie folgt gestaltet war: (...)

Auf den über diese Startseite erreichbaren Unterseiten waren Aussagen zum Anwendungsgebiet und zur Wirkung der Implantat-Akupunktur abrufbar, die der Kläger, der Verband Sozialer Wettbewerb e.V., für irreführend hält. Nach Abmahnung durch den Kläger entfernte der Beklagte den Link von seiner Internetseite. Er gab jedoch keine Unterlassungserklärung ab.

Das Landgericht<sup>6</sup> hat den Beklagten entsprechend dem in erster Instanz zuletzt gestellten Antrag unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt, es zu unterlassen, mit in der Urteilsformel wiedergegebenen, näher bezeichneten Aussagen, die auf den Internetseiten ".de" bereitgehalten waren, für eine Ohr-Implantat-Akupunktur zu werben und dem Kläger Abmahnkosten in Höhe von 166,60 € nebst Zinsen zu erstatten. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen (OLG Köln, GRUR-RR 2014, 259).<sup>7</sup>

Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stünden die mit der Klage verfolgten Ansprüche nicht zu, weil dem Beklagten die Aussagen auf der Internetseite ".de" nicht

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 18.06.2015, Az. I ZR 74/14.

<sup>6</sup> LG Köln, Urteil vom 26.02.2013, Az. 33 O 181/12.

<sup>7</sup> OLG Köln, Urteil vom 19.02.2014, Az. 6 U 49/13.

zuzurechnen seien, die über den Link auf seiner Internetseite bis zur Abmahnung vom 4. Juni 2012 erreichbar waren. Dazu hat es ausgeführt:

Der vom Beklagten gesetzte Link zur Seite ".de" stelle zwar eine geschäftliche Handlung dar, weil er objektiv auch dem Zweck diene, Internetnutzern das Dienstleistungsangebot des Beklagten nahe zu bringen und dafür zu werben. Daraus folge aber nicht, dass der Beklagte für die nach dem Vortrag des Klägers irreführenden Angaben auf der Internetseite ".de" einzustehen habe. Unter Würdigung aller Umstände des Streitfalls könne nicht festgestellt werden, dass sich der Beklagte mit dem Setzen des Links die Inhalte des fremden Internetauftritts zu Eigen gemacht habe. Diese seien ihm daher nicht wie eigene Werbeaussagen zuzurechnen. Weder erschienen die eigenen werblichen Äußerungen des Beklagten ohne Nachverfolgung des Links unvollständig und unverständlich noch seien die Inhalte der Seite ".de" für die objektive Zwecksetzung des eigenen Internetauftritts des Beklagten wesentlich, Nutzer für die in seiner Praxis angebotene Implantat-Akupunktur-Behandlung zu interessieren. Vielmehr wirke der Link nach der vorangestellten Ankündigung von "Informationen auch über die Studienlage" eher wie der abschließende Hinweis auf weiterführende Literatur am Ende eines Zeitschriftenartikels, mit dem der Verfasser keine ungeteilte Zustimmung zu allen im angegebenen Schrifttum vertretenen Auffassungen zum Ausdruck bringe. Zudem führe der vom Beklagten gesetzte Link nicht unmittelbar zu den vom Kläger beanstandeten Aussagen, sondern lediglich zu der beanstandungsfreien Startseite des Internetauftritts eines als Forschungsverband bezeichneten Idealvereins, von der aus auch andere, vom Kläger nicht angegriffene Beiträge zum Thema Implantat-Akupunktur erreichbar gewesen seien. Aus der objektiven Perspektive eines durchschnittlichen Internetnutzers liege die Annahme fern, der Beklagte habe mit seinem Link die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt der Webpräsenz ".de" einschließlich aller auf Unterseiten oder in PDF-Dateien enthaltenen Aussagen zu Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten der Ohr-Implantat-Akupunktur übernommen.

Eine Haftung des Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten scheidet ebenfalls aus. Der Beklagte habe es weder darauf angelegt, Besucher seiner Internetseite zu bestimmten erkennbar irreführenden Aussagen auf der Seite ".de" zu führen, noch könne angenommen werden, dass dem Beklagten klare Rechtsverletzungen innerhalb des Internetauftritts ".de" bereits bei der Abmahnung bekannt gewesen seien oder er solche in zumutbarer Weise leicht habe erkennen können. Der Beklagte habe den Link zu den beanstandeten Inhalten auch sofort nach der Abmahnung durch den Kläger von seiner eigenen Internetseite entfernt. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger beanstandeten Aussagen auf der Seite ".de" tatsächlich irreführend seien.

II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit der dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dienenden Marktverhaltensregelung des § 3 HWG zu, weil der Beklagte für etwaige wettbewerbswidrige Inhalte auf der Internetseite ".de" nicht haftet. Da die Abmahnung unbegründet war, kann der Kläger auch keine Erstattung von Abmahnkosten verlangen.

1. Das Berufungsgericht hat allerdings zu Recht das Setzen des Links zu der Seite ".de" als geschäftliche Handlung des Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG angesehen.

Der Beklagte wirbt auf seiner Internetseite für die von ihm in seiner Praxis angebotene Behandlungsmethode der Implantat-Akupunktur. Der Beklagte hat sich eigene weiterführende Darstellungen erspart, indem er den Nutzern seiner Internetseite mit dem Link am Ende der Ausführungen zur Implantat-Akupunktur "weitere Informationen auch über die Studienlage" anbot. Durch den Link hat der Beklagte die fremde Internetseite für seinen eigenen werblichen Auftritt genutzt. Der Streitfall unterscheidet sich dadurch maßgeblich von Sachverhalten, in denen Online-Medien zur Erläuterung redaktioneller Beiträge elektronische Verweise setzen, die allein der Information und Meinungsbildung ihrer Nutzer dienen sollen (vgl. zu § 1 UWG a.F. BGH, Urteil vom 1. April 2004 I ZR 317/01, BGHZ 158, 343, 347 ff. Schöner Wetten; zum geltenden Recht vgl. BGH, Urteil vom 19. Mai 2011 I ZR 147/09, GRUR 2012, 74 Rn. 15, 38 = WRP 2012, 77 Coaching-Newsletter).

2. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der Beklagte aufgrund des Links nicht für etwaige wettbewerbswidrige Inhalte auf den über die Internetseite "www....de" erreichbaren Unterseiten einzustehen hat.

a) Das Telemediengesetz enthält keine Regelung der Haftung desjenigen, der mittels eines elektronischen Querverweises den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten eröffnet. Die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, deren Umsetzung das Telemediengesetz dient, hat die Frage der Haftung für derartige Verweise ausgespart (vgl. Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie). Die Haftung für Hyperlinks richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften. Danach ist eine differenzierte Beurteilung geboten, wie sie die Rechtsprechung bereits in der Zeit vor Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr für erforderlich gehalten hat (vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 18. Oktober 2007 I ZR 102/05, GRUR 2008, 534 Rn. 20 = WRP 2008, 771 ueber18.de).

Wer sich die fremden Informationen zu Eigen macht, auf die er mit Hilfe eines Hyperlinks verweist, haftet dafür wie für eigene Informationen (vgl. BGH, GRUR 2008, 534 Rn. 20 ueber18.de). Maßgeblich für die Frage, ob sich der Unternehmer mit seinem eigenen Internetauftritt verlinkte Inhalte zu Eigen macht, ist die objektive Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 2009 I ZR 166/07, GRUR 2010, 616 Rn. 23 = WRP 2010, 922 marions-kochbuch.de).

Darüber hinaus kann derjenige, der seinen Internetauftritt durch einen elektronischen Verweis mit wettbewerbswidrigen Inhalten auf den Internetseiten eines Dritten verknüpft, im Fall der Verletzung absoluter Rechte als Störer (vgl. zum Urheberrecht BGH, Urteil vom 12. Juli 2012 I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 Rn. 18 ff. Alone in the Dark; zum Persönlichkeitsrecht Versäumnisurteil vom 25. Oktober 2011 VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 20 ff. Blog-Eintrag) und im Fall der Verletzung sonstiger wettbewerbsrechtlich geschützter Interessen aufgrund der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2007 I ZR 18/04, BGHZ

173, 188 Rn. 36 ff. Jugendgefährdende Medien bei eBay) in Anspruch genommen werden, wenn er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.

Danach begründet auch eine als geschäftliche Handlung zu qualifizierende Linksetzung als solche noch keine Haftung für die verlinkten Inhalte (Fezer/Mankowski, UWG, 2. Aufl., § 4S12 Rn. 131; MünchKomm.UWG/Busche, 2. Aufl., § 5 Rn. 708; MünchKomm.UWG/Fritzsche aaO § 8 Rn. 273; Ott, WRP 2006, 691, 696). Das Setzen eines Links kann eine geschäftliche Handlung darstellen, ohne dass dadurch eine wettbewerbsrechtliche Haftung desjenigen begründet wird, der den Link gesetzt hat.

b) Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat zutreffend eine Haftung des Beklagten für etwaige irreführende Inhalte auf den über die Internetseite " .de" erreichbaren Unterseiten verneint.

aa) Der Beklagte hat sich die unter der Internetseite " .de" hinterlegten Inhalte nicht in einer Weise zu Eigen gemacht, dass der Verkehr sie ihm zurechnet (vgl. BGH, GRUR 2010, 616 Rn. 23 marions-kochbuch.de; Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl., § 8 Rn. 2.27; Ohly in Ohly/Sosnitza, UWG, 6. Aufl., § 8 Rn. 139).

Der elektronische Verweis ist nicht wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells des Beklagten (vgl. BGH, GRUR 2008, 534 Rn. 21 ueber18.de). Über ihn sind auch keine Inhalte zugänglich, in denen offen oder versteckt für die Produkte des Beklagten geworben wird (vgl. Bornkamm/Seichter, CR 2005, 747, 751). Der Link dient ferner weder zu einer Vervollständigung des eigenen Behandlungsangebots des Beklagten (vgl. Bornkamm/Seichter, CR 2005, 747, 751; Ott, WRP 2006, 691, 696), noch ist er so in einen redaktionellen Beitrag auf der Internetseite des Beklagten eingebettet, dass er für das weitergehende Verständnis dort geäußerter Meinungen oder Ansichten erkennbar von Bedeutung und dadurch Bestandteil der vom Beklagten auf seiner Internetseite bereitgestellten Inhalte geworden ist (vgl. BGH, GRUR 2012, 74 Rn. 23 f. Coaching-Newsletter).

Zu Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang maßgebliche Bedeutung dem Umstand beigemessen, dass es sich bei dem vom Beklagten gesetzten elektronischen Verweis nicht um einen sogenannten Deeplink handelt, der direkt zu allen oder einzelnen der vom Kläger beanstandeten Aussagen führt, sondern lediglich um einen Link zu der als solcher unbedenklichen Startseite des als Forschungsverband bezeichneten Vereins Implantat-Akupunktur e.V. (vgl. Ott, WRP 2006, 691, 696). Die beanstandeten Inhalte werden dem Internetnutzer also nicht schon durch einfaches Klicken auf den vom Beklagten bereitgestellten Link zugänglich, sondern erst durch weiteres unabhängiges und vom Beklagten nicht gelenktes Navigieren innerhalb des Internetauftritts " .de".

Wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, entspricht der Link im Streitfall somit einem Hinweis auf weiterführende Literatur am Ende eines Aufsatzes oder Beitrags, über den sich der interessierte Internetnutzer zusätzliche Informationsquellen zu einem bestimmten Thema selbständig erschließen kann. Das Berufungsgericht hat es unter diesen Umständen zu Recht als

fern liegend angesehen, dass der angesprochene Verkehr den Link dahingehend verstehen könnte, der Beklagte wolle damit die inhaltliche Verantwortung für alle Inhalte übernehmen, die über die Internetseite ".de" erreichbar sind. Vielmehr wird der durchschnittlich informierte und verständige, situationsadäquat aufmerksame Internetnutzer den Link als vom Beklagten bereitgestellte Möglichkeit verstehen, sich bei entsprechendem Interesse anhand von Informationen, die durch vom Beklagten unabhängige Dritte bereitgestellt werden, weitergehend über das Thema Implantat-Akupunktur zu informieren.

bb) Eine Haftung des Beklagten als Störer kommt nicht in Betracht, weil die als irreführend beanstandeten Inhalte keine absoluten Rechte verletzt haben können.

cc) Das Berufungsgericht hat den Unterlassungsantrag des Klägers zu Recht auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht für begründet erachtet.

(1) Allerdings kann sich eine Rechtspflicht zur Prüfung und zur Abwendung einer Rechtsverletzung nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch aus dem Gesichtspunkt eines gefahrerhöhenden Verhaltens ergeben, insbesondere aus der Verletzung von Verkehrspflichten (vgl. BGHZ 173, 188 Rn. 36 ff. Jugendgefährdende Medien bei eBay). Ein solches gefahrerhöhendes Verhalten kann sich grundsätzlich auch aus dem Setzen eines Hyperlinks auf die Internetseite eines Dritten ergeben (vgl. OLG München, MMR 2002, 625; Volkmann, GRUR 2005, 200, 205 f.). Der Hyperlink erhöht die Gefahr der Verbreitung etwaiger rechtswidriger Inhalte, die sich auf den Internetseiten Dritter befinden. Aus dieser Gefahrerhöhung für eine Verletzung durch das Wettbewerbsrecht geschützter Interessen von Marktteilnehmern folgt die Verpflichtung desjenigen, der den Link setzt, diese Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. Wie bei einem Telediensteanbieter (vgl. BGHZ 173, 188 Rn. 38 Jugendgefährdende Medien bei eBay) konkretisiert sich auch für den geschäftlich einen Hyperlink setzenden Unternehmer die wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht hinsichtlich rechtsverletzender fremder Inhalte als Prüfungspflicht. Deren Bestehen und Umfang richtet sich im Einzelfall nach einer Abwägung aller betroffenen Interessen und relevanten rechtlichen Wertungen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob und inwieweit dem in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Damit wird einer unangemessenen Ausdehnung der Haftung für Rechtsverstöße Dritter entgegengewirkt.

(2) Der Umfang der Prüfungspflichten, die denjenigen treffen, der einen Hyperlink setzt oder aufrechterhält, richtet sich insbesondere nach dem Gesamtzusammenhang, in dem der Hyperlink verwendet wird, dem Zweck des Hyperlinks sowie danach, welche Kenntnis der den Link Setzende von Umständen hat, die dafür sprechen, dass die Webseite oder der Internetauftritt, auf die der Link verweist, rechtswidrigem Handeln dienen, und welche Möglichkeiten er hat, die Rechtswidrigkeit dieses Handelns in zumutbarer Weise zu erkennen. Auch dann, wenn beim Setzen des Hyperlinks keine Prüfungspflicht verletzt wird, kann eine Haftung begründet sein, wenn ein Hyperlink aufrechterhalten bleibt, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, etwa nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hätte, dass mit dem Hyperlink ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird. Wenn Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen

Quellen erleichtern, dürfen allerdings im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) an die nach den Umständen erforderliche Prüfung keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im Internet ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien weitgehend eingeschränkt wäre (vgl. BGHZ 158, 343, 352 f. Schöner Wetten). Diese Haftungsgrundsätze für Hyperlinks gelten auch im Rahmen der nach der neueren Senatsrechtsprechung bei der Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verhaltenspflichten maßgeblichen Haftung aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, selbst wenn die Maßstäbe im Zusammenhang mit der inzwischen im Wettbewerbsrecht aufgegebenen Störerhaftung entwickelt worden sind. Die Auswechslung der dogmatischen Grundlage der Haftung hat die Prüfungspflichten für das Setzen von Hyperlinks inhaltlich nicht verändert.

(3) Zur Konkretisierung der Prüfungspflichten im Zusammenhang mit dem Setzen von Hyperlinks kann im Ausgangspunkt auf die vom Senat im Zusammenhang mit Internet-Marktplätzen entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. Ohly in Ohly/Sosnitza aaO § 8 Rn. 139). Zwar gilt für das Setzen eines Hyperlinks bei der Werbung für eigene Waren oder Dienstleistungen nicht die Privilegierung des § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG, wonach Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten, so dass ihnen grundsätzlich nicht zuzumuten ist, jedes Angebot vor Veröffentlichung im Internet auf eine mögliche Rechtsverletzung hin zu untersuchen (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2004 I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, Rn. 49 Internet-Versteigerung I; Urteil vom 17. August 2011 I ZR 57/09, BGHZ 191, 19 Rn. 21 Stiftparfüm; Urteil vom 5. Februar 2015 I ZR 240/12, GRUR 2015, 485 Rn. 51 = WRP 2015, 577 Kinderhochstühle III). Der im Internet tätige Unternehmer wird nicht dadurch zum Anbieter von Telediensten, dass er bei der Werbung für seinen Geschäftsbetrieb einen Hyperlink setzt. Allerdings sind Hyperlinks aus der Sicht der Internetnutzer unerlässlich, um die unübersehbare Informationsflut im Internet zu erschließen. Es ist daher gerechtfertigt, regelmäßig auch für einen Unternehmer eine proaktive Überwachungspflicht hinsichtlich der von ihm verlinkten Inhalte zu verneinen (vgl. Ohly in Ohly/Sosnitza aaO § 8 Rn. 139). Sofern ein rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Internetseite nicht deutlich erkennbar ist, haftet derjenige, der den Link setzt, für solche Inhalte grundsätzlich erst, wenn er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt.

(4) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass im Streitfall keine Grundlage für die Annahme erhöhter Pflichten des Beklagten etwa unter dem Aspekt eines von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegten Geschäftsmodells oder der Förderung rechtsverletzender Nutzung durch eigene Maßnahmen besteht (vgl. dazu BGHZ 194, 339 Rn. 22 Alone in the Dark; BGH, Urteil vom 15. August 2013 I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030 Rn. 31 = WRP 2013, 1348 File-Hosting-Dienst). Eine Haftung des Beklagten für den von ihm gesetzten Link setzte deshalb voraus, dass er - etwa durch einen Hinweis des Klägers - Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten erhielt, die über diesen Link erreichbar waren.

(5) Soweit der Senat insoweit bei Internet-Marktplätzen oder File-Hosting-Diensten eine klare Rechtsverletzung verlangt (vgl. BGHZ 194, 339 Rn. 28 Alone in the Dark; BGH, GRUR 2015, 485



Rn. 52 - Kinderhochstühle im Internet III), ergibt sich diese Anforderung allerdings unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, weil weitergehende Prüfungspflichten das von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligte Geschäftsmodell dieser Anbieter in Frage stellen könnten. Eine vergleichbare Interessenlage besteht nicht bei Hyperlinks, die kommerziellen Internetseiten lediglich ein zusätzliches Informationsangebot hinzufügen, das für die dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen weder essentiell ist noch ihren Wert oder Nutzen steigert. Zudem handelt es sich dabei im Gegensatz zu Internet-Marktplätzen oder File-Hosting-Diensten regelmäßig um eine begrenzte Anzahl von Hyperlinks, die vom Inhaber der Internetseite bewusst gesetzt werden. Es ist deshalb sachgerecht, das Risiko der rechtlichen Beurteilung, ob eine beanstandete Äußerung auf dem durch den Link erreichbaren Internetauftritt tatsächlich rechtswidrig ist oder nicht, demjenigen zuzuordnen, der den Link setzt. Dadurch werden die wettbewerbsrechtlich geschützten Interessen Dritter angemessen gegen die Verbreitung rechtswidriger Inhalte im Internet durch Hyperlinks geschützt. Der Unternehmer, der den Hyperlink setzt, ist also bei einem Hinweis auf Rechtsverletzungen auf der verlinkten Internetseite zur Prüfung verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob die Rechtsverletzung klar erkennbar ist.

(6) Nach diesen Grundsätzen kommt im Streitfall eine Haftung des Beklagten für die nach Ansicht des Klägers rechtswidrigen Inhalte auf der Internetseite ".de" nicht in Betracht. Der Beklagte hat nach Abmahnung des Klägers den Link zur Startseite von ".de" sofort von seiner Internetseite entfernt. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass nichts dafür spricht, der Beklagte habe bereits vor der Abmahnung Kenntnis von rechtsverletzenden, insbesondere irreführenden Aussagen auf den Unterseiten des Internetauftritts ".de" gehabt.

3. Kommt eine Haftung des Beklagten danach von vornherein nicht in Betracht, konnte das Berufungsgericht zu Recht dahinstehen lassen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die vom Kläger beanstandeten Aussagen über Wirkungen und Anwendungsgebiete der Ohr-Implantat-Akupunktur objektiv unzutreffend oder jedenfalls wissenschaftlich nicht gesichert und möglicherweise schon deshalb zur Täuschung geeignet sind.

III. Besteht kein Unterlassungsanspruch des Klägers, erweist sich auch seine Abmahnung als unberechtigt, so dass ihm kein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten zusteht.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.“<sup>8</sup>

#### **AG Bad Iburg: wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung / Vertragsstrafenanfall**

Das Amtsgericht Bad Iburg<sup>9</sup> hatte über den Anfall von und der Höhe zu Vertragsstrafen aus einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungserklärung zu entscheiden (siehe zur Berufung LG Osnabrück<sup>10</sup>) und führt hierzu in seinem Urteil aus:

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 18.06.2015, Az. I ZR 74/14.

<sup>9</sup> AG Bad Iburg, Urteil vom 11.11.2015, Az. 4 C 390/15.

<sup>10</sup> LG Osnabrück, Urteil vom 16.02.2016, Az. 12 S 463/15, nachfolgend zusammengefasst.

„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.06.2015 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Beklagte bietet Waren, insbesondere Kosmetik, auf der Handelsplattform eBay unter dem eBay-Namen „e...eu“ an. Der Kläger hatte die Beklagte wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf eBay außergerichtlich abgemahnt. Am 27.12.2013 unterzeichnete die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, in der sie sich verpflichtete,

„ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl aber rechtsverbindlich, es zur Meidung einer für den Fall der schuldhaften Verletzung vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Kosmetik Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

bei denen es sich um nach Volumen von 10 Milliliter und mehr angebotene und/oder beworbene Fertigpackungen handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises angegeben wird. Ausgenommen sind kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen.

Die Abgabe dieser Unterlassungserklärung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die zu unterlassende Handlung infolge einer Gesetzesänderung oder Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtmäßig wird.“

Diese Unterlassungserklärung der Beklagten hat der Kläger mit Schreiben vom 27.01.2014 angenommen.

In der Folgezeit fügte die Beklagte den Grundpreis der Produkte in ihre eBay-Angebote ein.

In der sogenannten „kleinen Galerieansicht“, die von eBay bereitgestellt wird, ist der Grundpreis aber nicht aufgeführt. Demgemäß waren im Mai 2015 zumindest fünf Artikel vorhanden, bei denen in der kleinen Galerieansicht die Grundpreisangabe fehlte. Dies betraf die Produkte Eveline Argan Keratin+ flüssige Seife exklusiver Haarconditioner 8 in 1, Body-Butter, Fitness-Creme, Peeling-Massage und Traditionelle sibirische Zeder Shampoo No. 1. Insgesamt hatte die Beklagte zu diesem Zeitpunkt mehr als 1.400 Angebote bei eBay veröffentlicht.

Der Kläger ist der Ansicht, eine Vertragsstrafe von 1.500,00 EUR sei angemessen.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist der Ansicht, sämtliche beanstandeten Produkte dienen ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel. Damit sei der Ausnahmetatbestand der Unterlassungserklärung erfüllt.

(...) Im Übrigen habe sie - die Beklagte - keinen Einfluss auf die Gestaltung der Vorschau bei eBay. Die Preisangabenverordnung - und damit auch die Unterlassungserklärung - sei auf die unvollständige Vorschau gar nicht anwendbar. Im Übrigen sei die Vertragsstrafe auch überhöht.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vertragsstrafe aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 27.12.2013 in der beantragten Höhe zu.

Die Beklagte hat Angebote bei eBay veröffentlicht, bei denen es sich um nach Volumen von zehn Milliliter oder mehr angebotene Fertigpackungen handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises angegeben wurde. Dass dies nur in der sogenannten kleinen Galerievorschau der Fall ist, ist ausreichend. Auch bei der Galerieansicht ist neben dem Gesamtpreis der Preis je Mengeneinheit in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis anzuzeigen. Auch hier muss der Verbraucher in der Lage sein, beide Preise auf einen Blick wahrzunehmen. Dies gilt umso mehr, als gerade bei einer Galerieansicht der Verbraucher unmittelbar verschiedene Produkte miteinander vergleichen kann.

Der Ausnahmetatbestand der Unterlassungserklärung ist nicht erfüllt. Keines der beanstandeten Produkte dient „ausschließlich“ der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel. Die Formulierung der strafbewehrten Unterlassungserklärung ist - wie § 9 Abs. 5 Nr. 2

PAngV, auf dessen Wortlaut sich die Unterlassungserklärung bezieht - eng auszulegen. Von der Verschönerung ist die Pflege abzugrenzen. Unter Verschönerung ist nur die kurzfristige Änderung des äußeren Erscheinungsbildes zu verstehen. Unter diese Ausnahmebestimmung fallen z.B. alle färbenden Mittel, Nagellack, Lippenstift, Gesichtsmaske und ähnliches.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Der „Eveline Argan Keratin+ flüssige Seide exklusiver Haarconditioner 8 in 1“ ist feuchtigkeitsspendend und pflegt und regeneriert die Haare. Er dient also ausdrücklich auch der Pflege der Haare.
- Die Body-Butter dient auch der Pflege der Haut, indem sie zur Wiederherstellung der Barrierefunktion der Haut und somit der Regeneration beiträgt.
- Die Eveline Fitness-Creme dient auch der Pflege der Haut, indem sie zur Herstellung von Elastizität und Spannkraft der Haut und somit der Regeneration beiträgt. Außerdem soll die Microzirkulation angeregt werden, so dass Körperfett und Cellulite beseitigt werden. Dies ist keine „kurzfristige Änderung der Hautstruktur“, sondern geht in den Bereich der Pflege.
- Entsprechendes gilt auch für die Eveline Peeling-Massage. Hier ist in der Produktbeschreibung ausdrücklich die Pflege der empfindlichen Haut genannt.
- Das „Traditionelle sibirische Zeder Shampoo No. 1“ dient laut Produktbeschreibung ausdrücklich der Pflege der Haare und der Wiederherstellung ihrer beschädigten Struktur.

Der Höhe nach ist die geltend gemachte Vertragsstrafe nicht zu beanstanden.

Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich bei der Vereinbarung des „neuen Hamburger Brauchs“ nach Art und Größe des abgemahnten Unternehmens sowie der Schwere des erneuten Verstoßes. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte immerhin über 1.400 Artikel im Angebot hat. Sie hat weit über 3.000 Transaktionen getätigt. Es handelt sich also durchaus um ein Gewerbe von gewisser Größe.

Es handelt sich zwar um keinen besonders schwerwiegenden Verstoß. Allerdings sind hier mindestens fünf Produkte betroffen. Insgesamt ist eine Vertragsstrafe von 1.500,00 EUR als angemessen zu erachten.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.“<sup>11 12</sup>

---

<sup>11</sup> AG Bad Iburg, Urteil vom 11.11.2015, Az. 4 C 390/15.

<sup>12</sup> Berufungsinstanz: LG Osnabrück, Urteil vom 16.02.2016, Az. 12 S 463/15, siehe nachfolgende Zusammenfassung.

### **LG Osnabrück: wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung / Vertragsstrafenanfall**

Das Landgericht Osnabrück<sup>13</sup> hat das Urteil des Amtsgerichts Bad Iburg<sup>14</sup> bestätigt, welches über den Anfall von Vertragsstrafen aus einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungserklärung zu entscheiden hatte.

Das Landgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Als zusätzliches Argument führt das Landgericht an:

Selbst wenn der beklagte Shop-Betreiber auf die von ebay vorgegebene Gestaltung der Galerieansicht keinen Einfluss habe, könne er die Grundpreisangaben den jeweiligen Artikelbezeichnungen voranstellen und so gewährleisten, dass die Angaben auch in den Artikelübersichten für den Verbraucher sichtbar seien. Hierbei verweist das Landgericht Osnabrück<sup>15</sup> auf eine Entscheidung des LG Bochum<sup>16</sup>.

### **LG Köln: Unwahre Tatsachenbehauptungen / § 186, § 193 StGB**

Das LG Köln<sup>17</sup> hatte über unwahre Tatsachenbehauptungen im Bereich des Persönlichkeitsrechts zu entscheiden.

Unter anderem handelte es sich um Drittäußerungen auf einer Facebook-Seite (u. a. „Kinderschänder“, „das verlogene Drecksstück“), die vom Landgericht als Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB und Schmähkritiken eingestuft wurden: Die Klägerin musste diese Äußerungen nach dem Landgericht mangels Sachbezug nicht dulden. Ein Überwiegen der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG wurde hier verneint.

Das LG Köln<sup>18</sup> führt hierzu u. a. aus:

#### **„Tenor**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin und die Dreharbeiten zur Sendung (...) zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

<sup>13</sup> LG Osnabrück, Urteil vom 16.02.2016, Az. 12 S 463/15.

<sup>14</sup> AG Bad Iburg, Urteil vom 11.11.2015, Az. 4 C 390/15, siehe in dieser Ausgabe im Volltext, oben.

<sup>15</sup> LG Osnabrück, Urteil vom 16.02.2016, Az. 12 S 463/15.

<sup>16</sup> LG Bochum, Urteil vom 24.11.2011, Az. 327 O 196/11.

<sup>17</sup> LG Köln, Urteil vom 30.09.2015, Az. 28 O 423/12.

<sup>18</sup> LG Köln, Urteil vom 30.09.2015, Az. 28 O 423/12.

(...)

Off Stimme:

"Tja, könnte man den Verdacht haben, dass Q oder das dieses Kamerateam irgendwas damit zu tun hat?"

Mutter:

"Ich habe auf jeden Fall den Verdacht. Weil der Hund ist auf jeden Fall vergiftet worden. Draußen die Nachbarn kannten den Hund. Also, die würden das nie machen, außerdem hat er draußen nie was gefressen. Der hat nur zu Hause was gefressen. Und denken darf man ja alles. Ich bin der Meinung gewesen, dass die da irgendwas mit zu tun gehabt haben. Der hat was gefressen, was die Blutkörperchen zersetzt, so wie Buttersäure oder irgendwie so was."

Off Stimme:

"Ein zugegeben unglaublicher Verdacht, der letztendlich nicht bewiesen werden kann. Aber Luna war drei Jahre alt und kerngesund. Und nun plötzlich stirbt sie an einer Vergiftung?"

wie geschehen in dem über [www \(...\)](#) abrufbaren Beitrag (...).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 665,81 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.10.2012 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.023,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.01.2013 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 12% und die Beklagte zu 88%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,- EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin ist Diplom-Pädagogin und war Hauptdarstellerin der Fernsehsendung "Y", die im Auftrag des Fernsehsenders Q von der Produktionsfirma R TV Produktions GmbH produziert und von 2004 bis 2011 ausgestrahlt wurde.

Die Beklagte betreibt die Internetseite (...), über die sie sich mittels selbst produzierter audiovisueller Beiträge mit aktuellen Fernsehformaten auseinandersetzt. Am 26.09.2011 veröffentlichte sie in diesem Zusammenhang als Folge 77 einen Beitrag unter dem Titel "Ich bin Opfer der Y", der sich mit einer im Jahr 2008 ausgestrahlten Folge aus der Sendereihe "Y" befasst, deren Protagonisten die Zeugin I und ihre Familie waren. Der streitgegenständliche Beitrag enthält ein durch Off-Kommentare ergänztes Interview der Zeugin I und ihrer Mutter, der Zeugin C. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage K3 zur Akte gereichte DVD mit dem streitgegenständlichen Beitrag Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 5.3.2012 forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf.

(...)

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist weit überwiegend begründet.

I.

Die grundsätzlichen Einwendungen der Beklagten gegen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche können nicht überzeugen.

1.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass Gegenstand der Klage nicht die grundsätzliche Kritik an der Fernsehsendung "Y" und dem Wirken der Klägerin in diesem Rahmen ist. Eine solche Kritik müsste die Klägerin grundsätzlich dulden. Soweit die Kritik aber mit dem Aufstellen und Verbreiten falscher Tatsachenbehauptungen oder einer unzulässigen Verdachtsberichterstattung - hierzu sogleich - einhergeht, kann die Klägerin grundsätzlich Unterlassung begehren. Streitgegenstand der Klage ist deshalb nicht die - möglicherweise berechnete - Kritik der Beklagten gegenüber der Fernsehsendung "Y" und dem Wirken der Klägerin. Vielmehr wendet sich die Klägerin allein gegen einzelne Äußerungen in dem Beitrag der Beklagten, die sie als unwahre Tatsachenbehauptungen bzw. unzulässige Verdachtsberichterstattung identifiziert.

2.

Eine Verwirkung des Rechts der Klägerin, sich gegen einzelne Äußerungen im Rahmen des Interviews durch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen zu wehren, weil sie sich mit der Sendung "Y" durch einen Verstoß gegen die Menschenwürde selbst außerhalb der

Rechtsordnung gesetzt habe, kommt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht in Betracht. Gegenstand der Unterlassungsanträge sind konkrete Äußerungen, deren Verbreitung die Klägerin im Falle der Unwahrheit bzw. Unzulässigkeit auch dann nicht hinzunehmen hätte, wenn das Sendeformat im Einzelfall oder im Allgemeinen Rechte Dritter verletzen würde. Die entsprechende Rechtsauffassung der Beklagten, die Klägerin gegenüber unwahren Tatsachenbehauptungen bzw. unzulässiger Verdachtsberichterstattung im Zusammenhang mit der Sendung "Y" als rechtlos zu betrachten, erscheint bedenklich.

3.

Ob und wie sich die Klägerin zwischenzeitlich intern oder öffentlich selbst von dem Format "Y" distanziert hat, ist ebenfalls unerheblich. Denn Streitgegenstand sind konkrete Tatsachenbehauptungen, die auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind. Eine Distanzierung der Klägerin in Hinblick auf gerade die aus dem Jahr 2008 stammende Folge, die den Gegenstand der angegriffenen Berichterstattung darstellt, ist gerade nicht erfolgt. Im Gegenteil hebt die Klägerin bei ihrer Begründung für den Ausstieg aus der Sendung "Y" gerade auf jüngere Entwicklungen ab, so dass sich kritische Äußerungen der Klägerin in Bezug auf die Sendung - selbst wenn man ihre Erklärungen dahingehend verstehen wollte - nicht auf die hier streitgegenständliche Folge der Sendung beziehen.

4.

Soweit die Beklagte unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet, kann sie sich auch nicht auf eine Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen.

Sie zielt mit dieser Rechtsauffassung auf den Grundsatz, dass auch eine Behauptung, deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, auf der Grundlage der nach Art. 5 Abs. 1 GG und § 193 StGB vorzunehmenden Güterabwägung dem Mitteilenden solange nicht untersagt werden kann, als dieser sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (vgl. BGH, NJW-RR 1994, 1242). Die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Abwägung hängt jedoch von der Beachtung der der Beklagten aufzuerlegenden Sorgfaltspflichten ab. Bei völlig haltlosen oder aus der Luft gegriffenen Behauptungen kann danach die Meinungsfreiheit das Persönlichkeitsrecht nicht verdrängen. Im Übrigen kommt es auf den im Einklang mit den grundgesetzlichen Anforderungen entwickelten Umfang der Sorgfaltspflichten an. Sind sie eingehalten, stellt sich aber später die Unwahrheit der Äußerung heraus, ist die Äußerung als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass weder Bestrafung noch Widerruf oder Schadensersatz in Betracht kommt. Dagegen gibt es kein legitimes Interesse, nach Feststellung der Unwahrheit an der Behauptung festzuhalten. Besteht die Gefahr, dass die Äußerung dessen ungeachtet aufrechterhalten wird (sogenannte Erstbegehungsgefahr), kann der sich Äußernde folglich zur Unterlassung verurteilt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96).



Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte sich nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG berufen kann, da sie ihre Sorgfaltspflichten vor der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Äußerungen nicht eingehalten hat. Sofern sie in diesem Zusammenhang vorträgt, dass sie sich durch aufwendige Recherche über den regelmäßigen Ablauf der Dreharbeiten informiert, weitere Protagonisten anderer Folgen der Sendung befragt und Sekundärliteratur zur Sendung studiert habe, ist dieser Vortrag zum einen vollkommen unsubstantiiert und zum anderen unerheblich. Denn die Beklagte hätte, bevor sie die streitgegenständlichen Äußerungen - sofern sie sich als unwahr darstellen - äußerte, gerade deren Wahrheitsgehalt weiter hinterfragen müssen und sich nicht allein auf die Aussagen der Zeuginnen I und C verlassen dürfen. Allgemeine Recherchen zu der Sendung "Y" sind demgegenüber nicht geeignet, die Wahrhaftigkeit der von den Zeuginnen I und C aufgestellten konkreten Äußerungen zu belegen. Die Beklagte hätte in Anbetracht des Umstandes, dass ihr lediglich zwei Aussagen der Zeuginnen I und C vorlagen, die Klägerin bzw. den Sender Q bzw. das Produktionsunternehmen zur Stellungnahme zu diesen Vorwürfen auffordern müssen, um ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Dies ist jedoch - wie die Beklagte einräumt - nicht geschehen. Ihre Begründung, dass sie von der Einholung einer Stellungnahme absah, weil seitens der Klägerin bzw. dem Sender Q bzw. dem Produktionsunternehmen mehr als ein Dementi und eine Aufklärung nicht zu erwarten gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar. Denn auch ein Dementi ist im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen und in den anvisierten Bericht einzuarbeiten. Allein wenn keinerlei Reaktion auf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erwarten ist, kann unter Umständen hiervon abgesehen werden. Dies war jedoch - wie die nachträgliche Stellungnahme seitens Q zeigt - nicht der Fall.

5.

Bei dem Bericht handelt es sich schließlich nicht um eine von Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Satire. Eine Form der Meinungsäußerung ist auch die Satire. Sie vermittelt bewusst ein Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit. Ihr ist wesenseigen, dass sie mit Übertreibungen, Verzerrungen, Verfremdungen arbeitet und zum Lachen reizen soll. Die Satire findet ihre Grenze in den allgemeinen Grenzen der Meinungsäußerung wie auch der Schmähkritik. Einkleidung und Aussagekern sind gesondert zu prüfen, wobei der Maßstab für die Beurteilung der Einkleidung in der Regel weniger streng ist als für die Beurteilung des Inhalts. Unzulässig kann Satire sein, wenn sich nicht etwas Vorhandenes übertreiben, überspitzen, sondern ohne realen Ansatz "in die falsche Richtung" zielen soll. Je stärker das entworfene Persönlichkeitsbild beansprucht, sich mit der sozialen Wirklichkeit des Dargestellten zu identifizieren, desto schutzwürdiger ist dessen Interesse an der Vermeidung persönlichkeitsbeeinträchtigender Verfremdungen und um so weniger Anlass besteht dann auch, den Künstler/Äußernden rechtlich anders zu behandeln als einen Kritiker, der Unwahrheiten behauptet (BGH, NJW 1983, 1194).

Eingedenk dieser Grundsätze stellen sich weder der streitgegenständliche Beitrag noch die streitgegenständlichen Äußerungen als Satire dar, da der Beitrag gerade die Realität der Sendung "Y" aufdecken sowie kritisieren und diese gerade nicht verfremden will.

6.

Die Beklagte macht sich die streitgegenständlichen Äußerungen der Zeuginnen I und C auch zu Eigen.

Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint. Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich zu Eigen gemacht hat. Ob dies der Fall ist, ist jedoch mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung zu prüfen. Schon aus der äußeren Form der Veröffentlichung kann sich ergeben, dass lediglich eine fremde Äußerung ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt wird (BGH, NJW GRUR 2010, 458).

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte - wie sich aus der Anmoderation des Beitrags ergibt - die verbreitete Kritik an der Sendung "Y" teilt und als Beleg für ihre Auffassung das Interview mit den streitgegenständlichen Äußerungen veröffentlichte. Wenn jedoch derjenige, der ein Interview veröffentlicht, eine bestimmte These vertritt und sodann ein diese These aus seiner Sicht bestätigendes Interview veröffentlicht, spricht eine Vermutung dafür, dass sich derjenige, der dieses Interview veröffentlicht, die Äußerungen des Interviewten zu eigen macht (Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kap. 4, Rn. 21, Rn. 102 m.W.N.).

7.

Die Wiederholungsgefahr ist hinsichtlich der rechtswidrigen streitgegenständlichen Äußerungen gegeben. Die Wiederholungsgefahr ist für den Unterlassungsanspruch materielle Anspruchsvoraussetzung (vgl. BGH, NJW 1995, 132). Sie wird durch die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung indiziert und grundsätzlich erst dann ausgeräumt, wenn der Verletzer sich unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegenüber dem Verletzten verpflichtet, sein beanstandetes Verhalten einzustellen. Dies ist nicht geschehen.

II.

(...)

Bei der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d. h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau in: Palandt, Kommentar zum BGB, 74. Auflage 2015, § 823 BGB, Rn. 95 m. w. N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen - wie vorliegend - die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art.

2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme und Bewertung gekennzeichnet sind. Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Vielmehr ist dieser im Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten. Dabei ist auf den objektiven Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers abzustellen (vgl. BGH, NJW 1998, 3047). Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207).

(...)

Bei Tatsachenbehauptungen kommt es im Rahmen der anzustellenden Abwägung für die Zulässigkeit ihrer Äußerung entscheidend auf den Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung an. Bewusst unwahre Tatsachen oder Tatsachen, deren Unwahrheit im Zeitpunkt der Äußerung zweifelsfrei feststeht, fallen nicht unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Ihre Äußerung ist daher grundsätzlich unzulässig. Die Verbreitung ehrenrühriger wahrer Tatsachenbehauptungen hingegen ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht die Intim- oder Privatsphäre des Betroffenen betreffen. In letzterem Fall ist jedoch weiter zu prüfen und abzuwägen, ob ihre Äußerung durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit gedeckt ist (Palandt, a.a.O., Rn. 101a m. w. N.).

(...)

Die Beweislast für die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung trägt grundsätzlich nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen der jeweilige Kläger, da sie anspruchsbegründende Voraussetzung ist. Für den Unterlassungsanspruch ist im Rahmen der jeweiligen Darlegungslast der Parteien jedoch nach der Art der Äußerung weitergehend zu differenzieren. So wird für ehrenrührige Behauptungen von einer erweiterten Darlegungslast des jeweiligen Beklagten ausgegangen. Bei ehrenrührigen Behauptungen genügt es in diesen Fällen aufgrund der Grundsätze der erweiterten Darlegungslast, wenn der Betroffene die Unwahrheit behauptet. Denn dem Betroffenen kann in diesen Fällen nicht zugemutet werden, sich gewissermaßen ins Blaue hinein rechtfertigen zu müssen und dabei Umstände aus einem persönlichen oder geschäftlichen Bereich in einem Umfang zu offenbaren, der bei ordnungsgemäßer Einlassung des Äußernden leicht vermeidbar wäre (Kammer, Urteil vom 21.07.2010 - 28 O 146/10). Diese Darlegungslast bildet die prozessuale Entsprechung der materiell-rechtlichen Regel, dass bei haltlosen Behauptungen der Schutz der Meinungsfreiheit hinter dem Persönlichkeitsschutz zurückzutreten hat (BVerfG, BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96; BGH, Urteil vom 11.12.2012 - VI ZR 314/10).

(...)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung:

Off Stimme:

"Tja, könnte man den Verdacht haben, dass Q oder das dieses Kamerateam irgendwas damit zu tun hat?"

Mutter:

"Ich habe auf jeden Fall den Verdacht. Weil der Hund ist auf jeden Fall vergiftet worden. Draußen die Nachbarn kannten den Hund. Also, die würden das nie machen, außerdem hat er draußen nie was gefressen. Der hat nur zu Hause was gefressen. Und denken darf man ja alles. Ich bin der Meinung gewesen, dass die da irgendwas mit zu tun gehabt haben. Der hat was gefressen, was die Blutkörperchen zersetzt, so wie Buttersäure oder irgendwie so was."

Off Stimme:

"Ein zugegeben unglaublicher Verdacht, der letztendlich nicht bewiesen werden kann. Aber Luna war drei Jahre alt und kerngesund. Und nun plötzlich stirbt sie an einer Vergiftung?"

Denn die Klägerin ist durch diese unzulässige Verdachtsberichtsberichterstattung in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG betroffen und rechtswidrig verletzt.

Die Betroffenheit folgt aus dem unter Ziffer II. 4. Gesagten. Denn eine individuelle Betroffenheit kann auch dann vorliegen, wenn die Darstellung der Verhältnisse anderer auf die eigene ausstrahlt. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Auffassung des unbefangenen Rezipienten (vgl. Burkhardt, a.a.O., Kap. 11, Rn. 77 f.). Hier ist zu berücksichtigen, dass zwar "dieses Kamerateam" genannt wird. Da die Klägerin allerdings diejenige Person ist, die von der Öffentlichkeit und dem Publikum als Protagonistin des Formats wahrgenommen wird, und sie der Sendung ihr Gesicht gibt sowie als einzige Person des Teams in der Sendung namentlich genannt wird, rechnet der Durchschnittsrezipient der Sendung der Klägerin dieses - vermeintliche - Verhalten ihres "Kamerateams" zu.

Die Beklagte macht sich den seitens der Zeugin C geäußerten Verdacht auch zu Eigen. Denn durch die Formulierung "Aber Luna war drei Jahre alt und kerngesund. Und nun plötzlich stirbt sie an einer Vergiftung?" untermauert die Beklagte den seitens der Zeugin C aufgeworfenen Verdacht, indem sie durch die Aufzählung vermeintlich zutreffender Tatsachen dem Rezipienten suggeriert, dass an diesem "unglaublichen Verdacht" vielleicht doch etwas dran sein könnte.

Die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung liegen jedoch nicht vor.

Eine zulässige Verdachtsberichterstattung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 2000, 1036) zudem voraus, dass ein Mindestbestand an Beweistatsachen gegeben ist, der für den Wahrheitsgehalt der Information spricht und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleiht. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensationen ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung, vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragene(n) Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGH, a. a. O.).

Hier fehlt es bereits an einem Mindestbestand an Beweistatsachen. Denn die Beklagte hat keinen einzigen nachvollziehbaren Umstand angeführt, der die Äußerung eines solchen Verdachtes rechtfertigte. Allein die Anwesenheit der Klägerin und ihres Drehteam(s) zum Zeitpunkt der Erkrankung des Hundes stellt entgegen der Ansicht der Beklagten kein Indiz für eine Vergiftung des Hundes durch die zuvor Genannten dar.

III.

Der Antrag zu 2. ist begründet.

Die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten stehen der Klägerin als Schadenersatzanspruch gemäß den §§ 823 Abs. 1, 249 BGB in Höhe von 665,81 EUR zu, da die Beklagte durch die streitgegenständliche Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte der Klägerin - wie dargelegt - verletzt.

Zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden zählen auch die notwendigen Rechtsanwaltskosten (BGH NJW-RR 2010, 428, 430).

Der Klägerin ist hier ein Schaden in Form von Anwaltskosten entstanden, der auch adäquat kausal auf der Rechtsverletzung beruht, da die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

Somit steht der Klägerin ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr zu. Dies berechnet sich nach einem Gegenstandswert von 35.000,- EUR. Denn nach der gemäß § 3 ZPO zu schätzenden Beeinträchtigung geht die Kammer davon aus, dass dieser Streitwert dem Interesse der Klägerin an der Unterlassung der sieben rechtswidrigen Äußerungen entspricht. Dabei hat die Kammer auch berücksichtigt, dass sich die Äußerungen gegen die berufliche Tätigkeit der Klägerin richten.

Aus diesem Gegenstandswert ergibt sich eine Gebühr von 1.079,- EUR, die die Klägerin zur Hälfte, also in Höhe von 539,50 EUR geltend macht. Hinzuzurechnen sind eine

Auslagenpauschale in Höhe von 20,- EUR sowie 19% Umsatzsteuer. Soweit die Klägerin Umsatzsteuer auf diese Forderung geltend macht, ist dies ebenfalls berechtigt. Denn die Klägerin ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt, da die anwaltliche Tätigkeit zwar aus beruflichem Anlass, nicht jedoch aus beruflichen Gründen erfolgte, da die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts privat ist, so dass die anwaltliche Leistung nicht - wie von § 15 Abs. 1 UStG vorausgesetzt - für das Unternehmen der Klägerin ausgeführt wurde.

Hieraus ergibt sich ein Betrag von 665,81 EUR.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

IV.

Der Antrag zu 3. ist begründet.

Die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten stehen der Klägerin als Schadenersatzanspruch gemäß den §§ 823 Abs. 1, 249 BGB in Höhe von 1.023,16 EUR zu, da die Beklagte durch die insoweit streitgegenständlichen Veröffentlichungen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzte.

Die Abmahnung der Klägerin war dem Grunde nach berechtigt, weil die angegriffenen Äußerungen die Klägerin in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG verletzen und die Klägerin deshalb bis zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hatte.

Die Klägerin ist durch die - unstreitig unwahre - Tatsachenbehauptung zu der Übersendung des Rohmaterials in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG betroffen, da die Beklagte hierdurch einseitig ihre Prozessposition und ihr Prozessverhalten in Abgrenzung zu dem der Klägerin hervorhebt (" (... ), um von meiner Seite absolute Transparenz herzustellen"). Es handelt sich insoweit nicht um eine wertneutrale Falschbehauptung, da hierdurch dem Leser suggeriert wird, dass seitens der Klägerin diese Transparenz nicht hergestellt wird und sie etwas zu verbergen habe ("Ich ( ... ) habe nichts zu verbergen.").

Da die Beklagte zum Zeitpunkt der Äußerung wusste, dass das Rohmaterial noch nicht zur Gerichtsakte gelangt sein konnte, ist ein anerkennenswertes Interesse der Beklagten an der Aufstellung dieser bewusst unwahren Tatsachenbehauptung nicht erkennbar.

Die Drittäußerungen auf der Facebook-Seite ((...); "Kinderschänder"; "das verlogene drecksstück"; "die H\*xen"; "Kann ich hier sagen, dass du ihr auf die Fresse geben sollst, oder geht das zu weit?"; "dumme Nuss") stellen Beleidigungen i.S.d. § 185 StGB und Schmähkritiken dar, welche die Klägerin mangels Sachbezug nicht aufgrund eines Überwiegens der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG dulden muss.

Für diese Äußerungen hat die Beklagte als Störerin einzustehen.

Wird ein ehrverletzender Beitrag in ein Forum eingestellt, ist der Betreiber als Störer i.S.v. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zur Unterlassung verpflichtet, da der Betreiber eines Internetforums insoweit "Herr des Angebots" ist. Der gegen ihn gerichtete Unterlassungsanspruch des Verletzten besteht in gleicher Weise unabhängig von dessen Ansprüchen gegen den Autor eines dort eingestellten Beitrags (vgl. BGH, Urteil vom 27.03.2007 - VI ZR 101/06).

Es bedurfte aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls auch keiner vorherigen Inkenntnissetzung der Beklagten von den Rechtsverletzungen, um ihre Störereigenschaft zu begründen.

Denn die Äußerungen sind offenkundig rechtswidrig und dies war für die Beklagte auch ohne tiefgreifende Rechtskenntnisse erkennbar.

Ferner hat sie von den Äußerungen auf der Internetseite [www.anonym1.tv](http://www.anonym1.tv) auch bereits vor der Abmahnungen der Klägerin Kenntnis erlangt, da sie einräumt, diese Internetseite regelmäßig täglich auf rechtswidrige Äußerungen zu überprüfen und entsprechend zu pflegen (vgl. Seite 4 des Schriftsatzes vom 29.10.2013, Bl. 419 GA).

Schließlich bestand hinsichtlich der Beiträge auf ihrer Facebook-Seite eine Überprüfungspflicht der Beklagten auch ohne eine vorherige Inkenntnissetzung durch die Klägerin, da sie entsprechende verbale Entgleisungen der Leser durch ihren einleitenden Satz "Gleich muss ich kotzen ... " provozierte. Denn bei Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht andererseits ist eine spezielle Überprüfungspflicht des Betreibers dann angemessen, wenn dieser durch sein eigenes Verhalten - wie hier - vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 22.8.2006 - 7 U 50/06).

Der Anspruch ist auch der Höhe nach zutreffend berechnet. Zutreffend ist die Klägerin von einer gebührenrechtlichen Angelegenheit ausgegangen, denn sie hätte die angegriffenen Äußerungen in einer Abmahnung geltend machen können und müssen. Ein Gegenstandswert in Höhe von 20.000,- EUR ist angesichts des Umstandes, dass es um 7 - teilweise massiv beleidigende - Äußerungen geht, nicht übersetzt.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 41.023,16 EUR<sup>19</sup>

### LAG Berlin: Auslesen der Browserdaten durch Arbeitgeber

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg<sup>20</sup> hatte über das Auslesen von Browserdaten durch den Arbeitgeber zu entscheiden:

Dem Arbeitnehmer wurde seitens des Arbeitgebers ein Dienstrechner zur Arbeitserledigung überlassen. Eine private Nutzung des Internets war dem Arbeitnehmer dabei nur in Ausnahmefällen und nur während der Arbeitspause gestattet.

Auf entsprechenden Anlass hin, hatte der Arbeitnehmer den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitgebers untersucht und stellte eine erhebliche Privatnutzung während der Arbeitszeiten fest.

Dem Arbeitnehmer wurde daraufhin außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt.

Das LAG hat diese Kündigung für rechtswirksam gehalten, da eine unerlaubte Privatnutzung des Internets eine außerordentliche Kündigung rechtfertige.

Ein Beweisverwendungsverbot der Browserdaten liege, obwohl die Browserdaten personenbezogene Daten sind, nach dem Landesarbeitsgericht nicht vor:

Eine Speicherung und Auswertung der Browserdaten eines Dienstrechners sei nach dem Bundesdatenschutzgesetz auch ohne eine Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmers rechtmäßig.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> LG Köln, Urteil vom 30.09.2015, Az. 28 O 423/12.

<sup>20</sup> LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2016, Az. 5 Sa 657/15.

<sup>21</sup> LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2016, Az. 5 Sa 657/15.



---

*Wichtige Hinweise:*

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.